

26 C 162/05



Verkündet am 28.04.2005

Böhmer
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT LIPPSTADT

IM NAMEN DES VOLKES

Notar H. Knoop u. G. Knoop RAe			
Eingegangen			
RA	29. APR. 2005		Z.A.
N			id.A.
BV	ZU	EB	Andl.
			Udt.

29.04.05
UH

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Knoop, Geiststraße 1, 59555 Lippstadt

g e g e n

die Firma [REDACTED] OHG, gesetzlich vertreten durch die [REDACTED]
[REDACTED] GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsf. [REDACTED]
[REDACTED] München,

Beklagte,

hat das Amtsgericht Lippstadt
im schriftlichen Verfahren nach § 495 a ZPO
mit Stellungnahmefrist bis zum 20.04.2005
durch die Richterin Papies

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 254,62 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.03.2005 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Von der Darstellung des Tatbestandes wurde gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht Lippstadt nach § 29 ZPO örtlich zuständig.

Für die Bestimmung des gesetzlichen Erfüllungsortes ist maßgeblich der Ort, wo die primäre streitige Verpflichtung zur erfüllen war, mag auf ihre Feststellung, Erfüllung, Aufhebung oder auf Schadensersatz wegen ihrer Nichterfüllung geklagt werden. Die streitige Verpflichtung ist im Fall des Schadensersatzes damit die Verpflichtung, wegen deren nicht gehöriger Erfüllung Schadensersatz verlangt wird (zu vergleichen Zöller, Zivilprozeßordnung, 23. Auflage, § 29, Randnummer 23).

Bei dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Mobilfunkvertrag handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne des § 611 BGB. Bei einem Dienstvertrag ist der Erfüllungsort, der Ort, wo die Dienste nach dem Vertrag zu leisten sind. Vorliegend haben die Parteien nach Ziffer 7 des [REDACTED] vereinbart, dass die Homezone für den [REDACTED] in Lippstadt eingerichtet werden sollte. Die Beklagte hat sich dadurch zur Leistung am Wohnsitz des Klägers, hier Lippstadt, verpflichtet.

II.

Die Klage ist auch in vollem Umfang begründet.

- 3 -

Die Beklagte hat ihre Pflichten aus dem Mobilfunkvertrag nach § 280 Abs. 1 BGB dadurch verletzt, dass sie die vereinbarte Homezone unstreitig nicht eingerichtet hat oder dies nicht konnte.

Die Beklagte hat zu einem etwaig fehlenden Verschulden im Sinne des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB nichts vorgetragen.

Die vorliegend geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren, die von dem Kläger bezahlt wurden, sind ein adäquat kausaler Schaden, der aus der Pflichtverletzung der Beklagten resultiert. Die Abrechnung des Klägervertreters auf der Grundlage eines Streitwertes von 2.000,00 € ist nicht zu beanstanden. Vorliegend ist bei der Streitwertfestsetzung nach § 9 ZPO zu berücksichtigen, dass bis zur unstreitig gegebenen ordentlichen Kündigungszeit der Vertrag noch eine Laufzeit von 1 ½ Jahren aufwies und andererseits sind die etwaigen Mehrgebühren einzubeziehen, welche der Kläger zu bezahlen gehabt hätte, für Gespräche, die er innerhalb der Homezone geführt hätte und dennoch die höheren Gebühren hätte bezahlen müssen.

Das Gericht schließt sich insoweit nicht der von der Beklagten angeführten Rechtsauffassung des Amtsgerichts München an, wonach lediglich die Grundgebühr für 24 Monate veranschlagt wurden. Bei dieser Wertberechnung bleiben die durchschnittlich erhöhten Gebührenforderung außer Betracht, welche gerade den Grund zur Kündigung des Mobilfunkvertrages für den Kläger darstellen.

II.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 286 Abs. 1, 288, 291 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung erging nach § 91 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Papies

Ausgefertigt

Beckmann

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

